

Offenlage: Erneute Offenlage:

**Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der
erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
vom 21.10.2022 bis zum 09.11.2022
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
vom 21.10.2022 bis zum 09.11.2022
- verkürzte Offenlage -**

Zweckverband Flugplatz Bitburg, Bebauungsplan Nr. 19 „Flugfeld West“

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. ADD Referat 21 b, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier	Keine Rückmeldung
02. Bischöfliches Generalvikariat Trier, Postfach 1340, 54203 Trier	Keine Rückmeldung
03. Bundesforst Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel, Grünbacherweg 7, 55774 Baumholder	Keine Rückmeldung
04. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Ostallee 3-5, 54290 Trier	Keine Rückmeldung
05. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Dortmund, Sparte Portfoliomanagement, Fontanenstraße 4, 40470 Düsseldorf	Keine Rückmeldung
06. Deutsche Bahn Ag, DB Immobilien Region Mitte, Liegenschaftsmanagement, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main	Keine Rückmeldung
07. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen	27.10.2022
08. Deutscher Wetterdienst, Abteilung Finanzen und Service, Postfach 100465, 63004 Offenbach	09.11.2011
09. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen	Keine Rückmeldung
10. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg	07.11.2022
11. Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Landeseisenbahnverwaltung Rheinland-Pfalz, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main	Keine Rückmeldung

Offenlage: Erneute Offenlage:

12.	Ev. Kirchengemeinde, Trierer Straße 17, Trierer Straße 17, 54634 Bitburg	Keine Rückmeldung
13.	Forstamt Bitburg, Kleistraße 5, 54634 Bitburg	Keine Rückmeldung
14.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstraße 12, 54292 Trier	24.10.2022 Abgabe an Bundesamt Bundeswehr (siehe Pos. 40)
15.	Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier	Keine Rückmeldung
16.	Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier	Keine Rückmeldung
17.	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg	08.11.2022
18.	Stadtverwaltung Trier, Amt für Stadtkultur und Denkmalschutz, Viehmarktplatz 20, 54290 Trier	Keine Rückmeldung
19.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Weimarer Allee 1, 54290 Trier	Keine Rückmeldung
20.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz	Keine Rückmeldung
21.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein	16.09.2022 Eingegangen beim ZV am 07.11.2022
22.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn Flughafen	Keine Rückmeldung
23.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a, 54295 Trier	08.11.2022
24.	LBB-Niederlassung Landau-Abt. Pipeline Maßnahmen, Untertortplatz 1, 76829 Landau	Keine Rückmeldung
25.	LBB-Niederlassung Trier, Postfach 3410, 54224 Trier	Keine Rückmeldung
26.	Ministerium d. Inneren u. für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz	Keine Rückmeldung
27.	Planungsgemeinschaft Region Trier, Postfach 40 20, 54290 Trier	Keine Rückmeldung
28.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier	Keine Rückmeldung
29.	Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, 54634 Bitburg	Keine Rückmeldung
30.	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier	Keine Rückmeldung
31.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz	Keine Rückmeldung
32.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier	02.11.2022
33.	Stadtwerke Bitburg, Denkmalstraße 6, 54634 Bitburg	09.11.2022
34.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues	09.11.2022
35.	VGV Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg	Keine Rückmeldung

Offenlage: Erneute Offenlage:

36.	VGW Bitburger Land für die Ortsgemeinde Hüttingen/Kyll	Keine Rückmeldung
37.	VGW Bitburger Land für die Ortsgemeinde Oberstedem	Keine Rückmeldung
38.	VGW Bitburger Land für die Ortsgemeinde Röhl	Keine Rückmeldung
39.	VGW Bitburger Land für die Ortsgemeinde Scharfbillig	Keine Rückmeldung
40.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	21.10.2022
41.	Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier	25.10.2022
42.	Regionales Klimabüro Essen des Deutschen Wetterdienstes, Wallneyer Straße 10, 45133 Essen	Keine Rückmeldung

Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein.

01.	BUND für die Region Trier, Bahnhof 3, 54662 -Speicher	07.11.2022
-----	---	------------

Offenlage: | Erneute Offenlage:

Folgende Äußerungen / Informationen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) liegen vor:	Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung
<p>Nr. 07 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen– Schreiben vom 27.10.2022</p>	<p>Zu Nr. 07</p>
<p>„...Die Telekom Deutschland GmbH- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechten und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.“</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>Nr. 08 Deutscher Wetterdienst, Postfach 20 06 20, 80006 München – Schreiben vom 09.11.2022</p>	<p>Zu Nr. 08</p>
<p>„...der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne Informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Bitte senden Sie Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de: Sie helfen dem DWD bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.“</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

Offenlage: Erneute Offenlage:

Nr. 10 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg – Schreiben vom 07.11.2022	Zu Nr. 10
<p>„...gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „Flugfeld West“ in der Fassung der 3. Offenlage bestehen aus der Sicht der Bodenordnung keine Bedenken.</p> <p>Insbesondere ist die zusammenhängende Ausweisung der Ausgleichsfläche auf der Gemarkung Scharfbillig in der Größe von ca. 9,85 nun mit den Vorgaben des §44 III FlurbG vereinbar, die Landabfindungen in möglichst großen Grundstücken auszuweisen. Die Ausgleichsfläche kann bei der Neuzuteilung im Flurbereinigungsverfahren in ihrer Lage und Ausdehnung so berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 14 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstraße 12, 54743 Idar-Oberstein – Schreiben vom 24.10.2022	Zu Nr. 14
<p>„...zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Kein Beschluss erforderlich.	

Offenlage: | Erneute Offenlage: |

Nr. 17 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg – Schreiben vom 08.11.2022	Zu Nr. 17
<p>„...zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 20.11.2020, 22.06.2022 und 29.09.2022.</p> <p>Nach Anhörung der betroffenen Fachämter unseres Hauses geben wir zu dem nunmehr ausliegenden und von Ihnen mit Schreiben vom 19.10.2022 übersandten Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB ab:</p> <p>1. Bauwesen</p> <p>1.1. Keine weiteren Anregungen oder Hinweise.</p> <p>1.2. Wir empfehlen, die auf der Planzeichnung angegebenen Rechtsgrundlagen zum Satzungsbeschluss zu aktualisieren.</p> <p>2. Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Zum oben genannten Planungsvorhaben hatten wir als untere Naturschutzbehörde bereits mehrfach ausführlich, zuletzt im Schreiben der Kreisverwaltung im Rahmen des 2. Offenlageverfahrens, Stellung genommen. Auf die dort vorgebrachten Anregungen und Bedenken verweisen wir ausdrücklich.</p> <p>Entsprechend Anschreiben des Planungsträgers vom 19.10.2022 sind bei der nochmaligen, 3. Offenlage nur Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des B-Plans möglich. Hierzu geben wir als untere Naturschutzbehörde folgende Stellungnahme ab:</p> <p>2.1. Entsprechend der Angaben wurde die „Begründung Teil 2, Umweltbericht/ Grünordnungsplanung, Stand 25. April 2022“ in wesentlichen Teilen komplett überarbeitet. Neben Änderungen, die durch die Verlagerung und Änderung von Kompensationsflächen und -maßnahmen notwendig wurden, wurde</p>	<p>Der Hinweis auf die Stellungnahmen vom 20.11.2020, vom 22.06.2022 sowie vom 29.09.2022 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gleichzeitig wird auf die Kommentierung zu den genannten Stellungnahmen sowie auf die Beschlussfassung hierzu durch den Zweckverband Flugplatz Bitburg verwiesen.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden zum Satzungsbeschluss aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis auf frühere Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Auf die diesbezügliche Kommentierung sowie die Beschlussfassung des Zweckverbands wird verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Offenlage: | Erneute Offenlage:

<p>insbesondere auch der Artenschutzaspekt neu aufgearbeitet. Dies wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt.</p> <p>2.2. In der Stellungnahme der Kreisverwaltung im vorherigen Beteiligungsverfahren war unter Punkt 2.10. angeregt worden, ergänzende Festsetzungen zur farblich unauffälligen Gestaltung der südlichen Fassaden der geplanten und zulässigen großvolumigen und hohen Baukörper Richtung Röhl/ Scharbillig bzw. zur freien Landschaft aufzunehmen. Entsprechend Abwägungsniederschrift wurde dazu von der Planungs-/ Verwaltungsseite geäußert: <i>„Entsprechende Vorgaben im Hinblick auf die Gebäudegestaltung werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gemacht und können durch Auflagen in der Baugenehmigung verbindlich gemacht werden. Weitergehende gestalterische Festsetzungen im Bebauungsplan werden als nicht notwendig erachtet.“</i> Es erschließt sich uns nicht, auf welcher Rechtsgrundlage im Baugenehmigungsverfahren entsprechende Auflagen verbindlich gemacht werden könnten, wenn, wie im vorliegenden Fall, im Bebauungsplan auf entsprechende Vorgaben verzichtet wird. Dementsprechend sollte sich der Planungsträger darüber bewusst sein, dass Bauherren in der Farbwahl der großflächigen, landschaftsorientierten Fassaden völlige Gestaltungsfreiheit haben.</p> <p>2.3. Wir weisen ergänzend darauf hin, dass entsprechend Information durch den Planungsträger über die in der Begründung, Städtebaulicher Teil, S. 43 erwähnten „Wiesenmahden“ hinaus auch die „Neuanlage von Extensivwiesen“ durch Ansaat mit Regiosaatgut auf gut 20 ha im Bereich Ließem bereits im Oktober 2022 durchgeführt wurde, was aus Sicht des Naturschutzes begrüßt wird.</p> <p>2.4. Im Umweltbericht, S. 60, wird ausgeführt: <i>„Die rechtliche Sicherung der externen Maßnahmen soll ausschließlich vertraglich geregelt werden; eine Aufnahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt daher nicht. Es wird eine verbindliche Festlegung durch entsprechende Regelungen in städtebaulichen Verträgen auf der Grundlage von § 11 BauGB getroffen.“</i> Wir weisen nochmals auf die zusätzlich erforderliche dingliche Sicherung der Flächen hin, auf denen die Maßnahmen umgesetzt werden sollen, um die</p>	<p>Der Zweckverband hält als Träger der Planungshoheit daran fest, keine weitergehenden Festsetzungen zur Farbgestaltung in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Der Planungsträger ist sich darüber bewusst, dass Bauherren in der Farbwahl der großflächigen, landschaftsorientierten Fassaden völlige Gestaltungsfreiheit haben, er wird sich jedoch bemühen, die Farbgestaltung mit dem Bauherren einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die dingliche Sicherung wurde durch den Abschluss entsprechender Verträge bereits umgesetzt.</p>
---	---

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>dauerhafte Flächenverfügbarkeit für die Naturschutzzwecke/ Maßnahmenumsetzung sicherzustellen.</p> <p>2.5. Im Umweltbericht ist bei den externen Kompensationsflächen auch vorhandenes „Grünland mittlerer Standorte, mäßig bis intensiv beweidet“ (z. B. Ließem, Flur 3, Flurstück-Nr. 2 und 3 (tw.) und „Grünland mittlerer Standorte, intensiv genutzt“ enthalten. Auch diese Flächen sollen entsprechend der Planungen zur Kompensation der Inanspruchnahme von gesetzlich geschütztem Magergrünland perspektivisch zu geschütztem Magergrünland entwickelt werden. Wir weisen darauf hin, dass die für diese Flächen vorgesehenen Maßnahmen evt. allein nicht vollständig ausreichen, um die gewünschte Zielsetzung innerhalb überschaubarer Zeiträume sicherzustellen (vgl. z. B. Natur und Landschaft, Heft 11, 2022, S. 485, „Wiederherstellung artenreicher Grünlandlebensräume in Schleswig-Holstein im Projekt BlütenMeer 2020“: <i>„Trotz Extensivierung und Düngungsverzicht ist es auf diesen Flächen in den letzten Jahrzehnten meist nicht gelungen, den früheren grünlandtypischen Pflanzenartenbestand aus der Samenbank oder über Wiedereinwanderung zu generieren“</i>. Insofern halten wir es für sinnvoll, bei diesen Flächen Maßnahmen wie z. B. ergänzendes streifenweises Einbringen artenreichen Grünland-Regio-Saatguts in die weiteren Überlegungen und Konkretisierungen im Rahmen der noch abzuschließenden Städtebaulichen Verträge und der noch erforderlichen „Festlegung im Detail“ (Umweltbericht, S. 58) einzubeziehen.</p> <p>2.6. Bei den noch abzuschließenden Städtebaulichen Verträgen und der noch erforderlichen Festlegung der externen Kompensationsmaßnahmen im Detail sollte u. E. ebenfalls in die Überlegungen einbezogen werden, nicht nur einen „frühesten Mahdtermin 15. Juni“ zu vereinbaren, sondern auch einen „spätesten Mahdtermin“, da eine zu späte Mahd nicht den gewünschten Nährstoffentzug bewirkt und auch die sonstigen Zielsetzungen (einschließlich der landwirtschaftlichen Verwertbarkeit des Mahdguts und der optischen Erscheinung der Flächen) nicht sicherstellen kann. In die „Hinweise“ des Bebauungsplanes sollte aufgenommen werden, dass entsprechend der Ausführungen des Umweltberichts außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes die Umsetzung weiterer naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit wie möglich berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise des Bebauungsplans werden entsprechend ergänzt.</p>
--	--

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>artenschutzrechtlicher Maßnahmen erforderlich ist, sowie dass für diese Flächen und Maßnahmen entsprechende Vereinbarungen und dingliche Sicherungen vorgenommen werden.</p> <p>2.7. Wir gehen davon aus, dass sowohl für die naturschutzrechtlich wie auch für die artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen städtebauliche Verträge zwischen Zweckverband als Planungsträger und Eifelkreis als untere Naturschutzbehörde abgeschlossen werden (s. S. 113 des Umweltberichts) und dass diese Verträge so zeitnah abgeschlossen (und umgesetzt) werden, dass sie in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Maßnahmen (s. Kapitel 7.4 des Umweltberichts) die kontinuierliche ökologische Funktionalität sicherstellen können.</p> <p>3. Raumordnung und Landesplanung</p> <p>3.1. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Flugplatzes Bitburg war Gegenstand eines Verfahrens zur landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz, das mit unserer Stellungnahme vom 23.03.2020 abgeschlossen wurde. Auf die landesplanerische Stellungnahme vom 23.03.2020 wird verwiesen.</p> <p>4. Sonstiges</p> <p>4.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.</p> <p>4.2. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.</p> <p>4.3. Nach Inkrafttreten der Satzung bitten wir Sie, uns eine Mehrausfertigung der Urkunde in analoger sowie digitaler Form zu übersenden.</p>	<p>Es ist geplant – soweit nicht bereits geschehen - für die naturschutzrechtlich sowie artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen städtebauliche Verträge zwischen dem Zweckverband als Planungsträger und dem Eifelkreis als Untere Naturschutzbehörde abzuschließen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Eifelkreis Bitburg-Prüm erhält nach Abschluss des Verfahrens alle erforderlichen Planausfertigungen.</p>
--	---

Offenlage: | Erneute Offenlage: |

**Beschluss: Die Hinweise des Bebauungsplans werden entsprechend der Anregung des Eifelkreises ergänzt.
Alle notwendigen städtebaulichen Verträge werden – sofern noch nicht geschehen – zeitnah abgeschlossen.**

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung

Nr. 21 | Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein – Schreiben vom 16.09.2022 **Zu Nr. 21**

„...das Plangebiet befindet sich entlang einer Stadtstraße. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt ebenfalls über Stadtstraßen.

Wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes zu.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kein Beschluss erforderlich.

Nr. 23 | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a, 54295 Trier – Schreiben vom 08.11.2022 **Zu Nr. 23**

„...zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Flugfeld West“ nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:
Im Rahmen der bereits erfolgten frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage haben wir zur Planung Stellung genommen. An den Inhalten der Stellungnahmen halten wir nach wie vor fest, insbesondere an den Bedenken zur Ausweisung der Kompensationsflächen. Durch die Planung entsteht ein Kompensationsbedarf von etwa 65 ha. Dieser Bedarf soll durch das geschaffene Ökokonto der Verbandsgemeinde Bitburg-Land (35,6 ha) gedeckt werden, sowie durch Flächen, die durch ortsansässige Landwirte bereitgestellt werden. Ungeachtet dessen, dass Landwirte ihre Flächen zur Verfügung stellen, werden durch die Planung agrarstrukturelle Belange erheblich tangiert.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Offenlage: Erneute Offenlage:

Bei beiden Flächenpools handelt es sich um hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen, die in der Regionalplanung überwiegend als landwirtschaftliche Vorrangflächen dargestellt sind. Diese sollen nun extensiviert und zum großen Teil von Acker in Grünland umgewandelt werden. Es besteht in den Gemarkungen allerdings ein hoher Flächendruck, der durch die Düngeverordnung, den Klimawandel und den landwirtschaftlichen Strukturwandel verstärkt wird. Ortsansässige Betriebe sind dringend auf Flächenaufstockungen angewiesen.

Auch wenn beide Flächenpools durch ortsansässige Landwirte zur Verfügung gestellt werden sollen, wirken sich die Kompensationsmaßnahmen bei dem vorgesehenen Flächenumfang von 65 ha nachteilig auf die Landwirtschaft aus und die bestehende Flächenknappheit wird noch verstärkt.

Die geplanten CEF-Maßnahmen für die Feldlerche gehen in der Gemarkung Hungerburg zum großen Teil mit der Entwicklung von Extensivwiesen einher, d.h. vorhandene Ackerflächen, die als Vorrangflächen ausgewiesen sind und eine gute Ertragsfähigkeit aufweisen sollen in extensives Grünland umgewandelt werden. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann nach wie vor stattfinden, stellt aber keinen Vergleich zur bisherigen Nutzung dar. Maßnahmen für den Artenschutz, beispielsweise für die Feldlerche können in den Ackerbau integriert werden, z.B. mit dem Anlegen von Feldlerchenfenstern, Streifen von Ackerbrache, doppeltem Saatabstand, Blühstreifen etc. Gerade in ackerbaugeprägten Gebieten sollten aus naturschutzfachlicher Sicht vorrangig Maßnahmen im Acker umgesetzt werden.

Vorrangflächen im vorgesehenen Umfang derart zu überplanen ist raumbedeutsam und wirkt sich massiv nachteilig auf die Agrarstruktur aus. Landwirtschaftliche Vorrangflächen

Zu berücksichtigende agrarstrukturelle Belange sind nur dann betroffen, wenn die Art oder der Umfang der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Auswirkungen auf die Landwirtschaft insgesamt oder auf einzelne Betriebe hätte (§ 4 LKompVO). Da Flächen vom Eigentümer / Landwirt selbst für Ausgleichszwecke angeboten wurden, ist nicht von einer erheblichen Betroffenheit agrarstruktureller Belange auszugehen. Zudem sollen die beabsichtigten Ausgleichsflächen auch künftig überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden (Extensivgrünland).

Die Ausgleichsmaßnahmen werden durch den Grundstückseigentümer / Landwirt selbst im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen umgesetzt. Somit soll die örtliche Landwirtschaft grundsätzlich mit einbezogen werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Landwirtschaft entstehen nach Ansicht des Planungsträgers nicht.

Die grundsätzlichen Bedenken der LWS-Kammer hinsichtlich der Entwicklung von Extensiv-Grünland müssen aus hier vorrangigen natur- und artenschutzrechtlichen Gründen im Rahmen der Abwägung zurückgestellt werden.

Die Bedenken werden aus den vorgenannten Gründen zurückgewiesen.

Offenlage: | Erneute Offenlage: |

<p>keinen nicht ohne weiteres aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen im Rahmen der Abwägung zurückgestellt werden. Bei einem derart großen Flächenbedarf bei gleichzeitig hohem Flachendruck in der Landwirtschaft muss u.E auf produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen mit einem größtmöglichen Erhalt an Ackerflächen zurückgegriffen werden. Die grundsätzliche Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Bereich landwirtschaftlicher Vorranggebieten wird unsererseits weiterhin abgelehnt.</p>	<p>Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch wegen vorrangiger anderer Interessen im Rahmen der Abwägung nicht zu einer Änderung der Planungsabsichten.</p>
<p>Beschluss: Die Bedenken der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen, müssen jedoch wegen vorrangiger anderer Belange zurückgestellt werden.</p>	

<p>Nr. 32 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier, – Schreiben vom 02.11.2022</p>	<p>Zu Nr. 32</p>
<p>„...den Planunterlagen der 3. Offenlage sind keine Änderungen zu entnehmen, die sich offensichtlich auf den anlagenbezogenen Immissionsschutz auswirken. Insofern verweise ich auf meine bisherigen Stellungnahmen im Verlauf des Verfahrens, weitere Anregungen bestehen meinerseits nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>Nr. 33 Stadtwerke Bitburg, Denkmalstraße 6, 54634 Bitburg– Schreiben vom 09.11.2022</p>	<p>Zu Nr. 33</p>
<p>„...nach Durchsicht der dem o. a. Bebauungsplanentwurf zugehörigen Unterlagen stellen wir fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Änderungen im Bezug auf die Ausgleichsflächen und die Beleuchtung wirken sich nicht auf unsere zuvor eingereichte Stellungnahme aus. • Die Untersuchungsergebnisse des Büro igr treffen nicht die Einleitung in unsere Entwässerungsanlagen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Offenlage: | Erneute Offenlage:

Unsere Stellungnahme vom 29.08.2022 bedarf somit keiner weiteren Ergänzung.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung

Stellungnahme vom 29.08.2022

„...nach Durchsicht der dem o.a. Bebauungsplanentwurf zugehörigen Unterlagen stellen wir fest:

- 1.) Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind an der Ostgrenze Regenwasserkanäle und ein Regenrückhaltebecken in der Unterhaltungspflicht der BIMA vorhanden, an die noch der östliche Verlauf der Rollbahn mit deren Nebenflächen angeschlossen ist. Hier ist im Zuge der konkreten Bauplanung zwischen Investor und BIMA eine Neuordnung der notwendigen verbleibenden Rollbahntwässerung im B-Plan-Bereich durchzuführen.
- 2.) Anschließend an die nordwestliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind alle Grundstücke an öffentliche Mischwasserkanäle bzw. Kanäle im Trennsystem angeschlossen. Die Schmutzwasserableitung aus dem B-Plan-Bereich kann an die außerhalb liegenden Kanäle nach Vorgaben durch die Stadtwerke Bitburg erfolgen. Dadurch ist dann die Schmutzwasserbeseitigung im B-Plan-Bereich gesichert.
- 3.) Die Niederschlagswasserableitung aus dem B-Plan-Bereich kann die außerhalb liegenden Kanäle nach Vorgaben durch die Stadtwerke Bitburg erfolgen (Begrenzung der Einleitmenge aufgrund nicht ausreichender Leistungsfähigkeit der Altkanäle.)
Bezugnehmend auf die Entwässerungstechnische Begleitplanung ist es für den gesamten B-Plan-Bereich erforderlich, Niederschlagswasser in Rückhalteeinrichtungen zwischen zu speichern und gedrosselt zeitverzögert abzugeben. Konkrete Mengenangaben sind im ETB nicht enthalten, weitere Aussagen hierzu können zu diesem Zeitpunkt daher nicht erfolgen. Im Zuge der konkreten Bauplanung wird die maximale Ableitungsmenge aus dem B-Plan-Bereich seitens

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Neuordnung der verbleibenden Rollbahntwässerung wird im Zuge der konkreten Bauplanung durchgeführt.

Der Hinweis darüber, wie die Schmutzwasserbeseitigung im B-Planbereich erfolgen kann, wird zur Kenntnis genommen.

Derzeit erfolgt eine Konzeption der notwendigen Regenrückhalteeinrichtungen im Plangebiet, sodass das Niederschlagswasser in der notwendigen Menge zurückgehalten und gedrosselt an die öffentlichen Kanäle abgegeben werden kann. Das Konzept wird mit den Stadtwerken abgestimmt.

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>der Stadtwerke Bitburg für die im Eigentum der Stadtwerke befindlichen Regenwasserkanäle vorgegeben. Hierfür ist dann die Niederschlagwasserbeseitigung gesichert. Für die Ableitung in Berieche, welche nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke liegen, kann keine Aussage getroffen werden.</p> <p>4.) Gegen eine Grundflächenanzahl GRZ von 0,8 haben wir keine Bedenken. Aufgrund der GRZ und der auch noch zulässigen Überschreitung bis auf 0,9 ergeben sich in der Folge die erforderlichen Rückhaltevolumina.</p> <p>5.) Anschließend an die nordwestliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind alle Grundstücke an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen. Die Trinkwasserversorgung innerhalb des B-Plan-Bereichs kann durch Anschluss an die außerhalb liegenden Leitungen nach Vorgaben durch die Stadtwerke Bitburg erfolgen. Dadurch ist dann die Trinkwasserversorgung im B-Plan-Bereich gesichert. Gleiches gilt für die Bereitstellung des Grundschutzes zur Löschwasserversorgung. Hier kann eine Menge von 96 m³/h aus dem öffentlichen Netz zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>6.) Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken.</p> <p>7.) Im Umweltbericht Seite 39 ist unter Pkt. 5.2 festgelegt: „Vorgeschaltet sind Mulden, Rigolen und Freigefällekanäle mit dem aus dem Entwässerungskonzept resultierenden Rückhaltevolumen innerhalb des Plangebiets anzulegen...“. Wir wiesen darauf hin, das Rigolen wie vorstehend beschrieben von der Oberen Wasserbehörde genehmigt werden müssen. Wir empfehlen, auf die Errichtung von Rigolen ganz zu verzichten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Derzeit erfolgt eine Konzeption der notwendigen Regenrückhalteeinrichtungen im Plangebiet, sodass das Niederschlagswasser in der notwendigen Menge zurückgehalten und gedrosselt an die öffentlichen Kanäle abgegeben werden kann. Das Konzept wird im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens mit den Stadtwerken abgestimmt.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Offenlage: | Erneute Offenlage:

Nr. 34 Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertel 24, 54470 Bernkastel-Kues, – Schreiben vom 09.11.2022	Zu Nr. 34
„...der Aufstellung des Bebauungsplans „Flugfeld West“ des Zweckverbands Flugplatz Bitburg stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.“	Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 40 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn – Schreiben vom 27.10.2022	Zu Nr. 40
„...durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis, dass die Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt werden, wird erneut zur Kenntnis genommen.
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 41 Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier– Schreiben vom 25.10.2022	Zu Nr. 41
„...nach Einsichtnahme in den o. g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsere Belange, entsprechend unserem Schreiben vom 29. August 2022 berücksichtigt wurden. Somit bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken	Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen
Kein Beschluss erforderlich	

Offenlage: | Erneute Offenlage:

Folgende Äußerungen / Informationen von neutralen Personen oder Organisationen vor:

Nr. A | BUND für die Region Trier, Bahnhof 3, 54662 Speicher– Schreiben vom 09.11.2022

„...folgende Unterlagen wurden im Rahmen dieses Verfahrens (gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt) vorübergehend (vom 21.10.2022 bis einschließlich 09.11.2022) als „Download“ auf der Internetseite des Zweckverbandes zur Verfügung gestellt:

Die Bekanntmachung, veröffentlicht in der Zeitung und folgende Zip-Dateien nach Download:

-  VÖ_Internet_geän_ergänz_Dok_1
-  VÖ_Internet_geän_ergänz_Dok_2
-  VÖ_Internet_geän_ergänz_Dok_3
-  VÖ_Internet_geän_ergänz_Dok_4
-  VÖ_Internet_geän_ergänz_Dok_5
-  VÖInternet3 Teil 1
-  VÖInternet4 Teil 2
-  VÖInternet5 Teil 3
-  VÖInternet6 Teil 4
-  VÖInternet7 Teil 5
-  VÖInternet8 Teil 6

Diese Zip-Dateien enthielten neben den bereits in vorangegangenen Verfahren vorgelegten Unterlagen: Umweltbericht – Büro isu, Bitburg, v. 25.04.2022
Voruntersuchung „Nutzung von Teilen des ehemaligen Flugfeldbereiches“ auf dem Flugplatz Bitburg – BNL Petry GmbH, Ottweiler, v. 13.11.2019
Avifaunistischer Fachbeitrag – Büro isu, Bitburg, v. 23.11.2020

Die Aufzählung der verschiedenen ZIP-Dateien, die auf der Internetseite des Zweckverbandes zum Herunterladen zur Verfügung standen sowie die Aufzählung der einzelnen Dateien wird zur Kenntnis genommen.

Offenlage: Erneute Offenlage:

Avifaunistischer Fachbeitrag Raubwürger – Büro isu, Bitburg, v. 30.03.2022 Stellungnahme Altlasten – Büro für Umweltplanung, Mertesdorf, v. 07.03.2022
Schutzmaßnahmen-Empfehlung im Bereich Flugplatz Bitburg mit besonderem Fokus auf dem Raubwürger – GNOR e.V., Dr. Dietzen, Mainz v. 08.03.2022

Entwässerungstechnische Begleitplanung – STRA-TEC, Wittlich, v. 08.03.2022 (20 Seiten plus Längs- und Querschnitt) neue bzw. veränderte Unterlagen. Folgende Dateien ergaben sich nach dem Entzippen:

<input type="checkbox"/> Name	Typ	Komprimi...	Ken...	Größe	Verh...	Änderungsdatum
Artenschutz Anhang_1 Übersichtslageplan	Chrome H...	4.937 KB	Nein	4.981 KB	1%	20.10.2022 18:21
Ausgleichsflächen Hungerburg	Chrome H...	1.373 KB	Nein	1.377 KB	1%	20.10.2022 13:00
Ausgleichsflächen Scharfbillig B 51	Chrome H...	3.122 KB	Nein	3.372 KB	8%	07.10.2022 13:34
Ausgleichsflächen VG Bitburger Land	Chrome H...	5.935 KB	Nein	6.014 KB	2%	07.10.2022 13:34
Biotop- und Nutzungstypenplan	Chrome H...	1.185 KB	Nein	1.187 KB	1%	07.10.2022 13:35
BP Nr 19 Begründung	Chrome H...	5.501 KB	Nein	5.638 KB	3%	19.10.2022 08:37
BP Nr 19 Textfestsetzungen	Chrome H...	270 KB	Nein	298 KB	10%	19.10.2022 08:37
BP Nr. 19 Plan	Chrome H...	1.293 KB	Nein	1.427 KB	10%	19.10.2022 08:37
BP Nr. 19 Umweltbericht	Chrome H...	3.288 KB	Nein	3.564 KB	8%	21.10.2022 08:53

<input type="checkbox"/> Name	Typ	Komprimi...	Ken...	Größe	Verhältnis	Änderungsdatum
20221017_ERLA_001_HEW_Feinenbachgraben_Kurzbericht	Chrome H...	1.010 KB	Nein	1.028 KB	2%	19.10.2022 18:23
Anhang_1_KOSTRA_S6_Z68	Chrome H...	98 KB	Nein	106 KB	8%	19.10.2022 18:22
Artenschutz Anhang_2 Maßnahmenplan Vermeidung	Chrome H...	1.418 KB	Nein	1.470 KB	4%	20.10.2022 18:21
Artenschutz Anhang_3-1 Maßnahmenplan_CEF Maßnahmen Flugplatz Ost	Chrome H...	2.413 KB	Nein	2.478 KB	3%	20.10.2022 18:21
Artenschutz Anhang_3-2 Maßnahmenplan_CEF Maßnahmen Scharfbillig	Chrome H...	781 KB	Nein	803 KB	3%	20.10.2022 18:21
Artenschutz Anhang_3-3 Maßnahmenplan_CEF Maßnahmen Ließem	Chrome H...	8.248 KB	Nein	8.507 KB	4%	20.10.2022 18:21
Artenschutz Anhang_3-4 Maßnahmenplan_CEF Maßnahmen Hungerburg	Chrome H...	4.675 KB	Nein	4.767 KB	2%	20.10.2022 18:21
Artenschutz Anhang_4 Tabelle - Maßnahmenkonzept CEF-Maßnahmen_Maßnahmen Magerwiesen	Chrome H...	137 KB	Nein	150 KB	9%	21.10.2022 08:44

<input type="checkbox"/> Name	Typ	Komprimi...	Ken...	Größe	Verh...	Änderungsdatum
Anhang_2_1 Lageplan Gewässerbegehung	Chrome H...	14.644 KB	Nein	14.791 KB	1%	19.10.2022 18:19

<input type="checkbox"/> Name	Typ	Komprimierte Größe	Kennwort...	Größe	Verhältnis	Änderungsdatum
Anhang_2_2 Lageplan Gewässerbegehung	Chrome HTML Document	27.301 KB	Nein	27.301 KB	0%	19.10.2022 18:22

Offenlage: Erneute Offenlage:

<input type="checkbox"/> Name	Typ	Komprimi...	Ken...	Größe	Verh...	Änderungsdatum
22-08-29, Stadtwerke Bitburg	Chrome H...	298 KB	Nein	356 KB	17%	19.10.2022 11:51
22-08-30, Westnetz	Chrome H...	747 KB	Nein	789 KB	6%	21.10.2022 08:08
22-08-31, Forstamt Bitburg	Chrome H...	3 KB	Nein	8 KB	64%	19.10.2022 11:38
22-09-01, Planungsgemeinschaft	Chrome H...	69 KB	Nein	73 KB	6%	02.09.2022 09:19
22-09-15, LBM Hahn	Chrome H...	13 KB	Nein	19 KB	31%	19.10.2022 11:47
22-09-15, LBM Hahn Anlage	Chrome H...	123 KB	Nein	127 KB	3%	19.10.2022 11:47
22-09-16, GDKE	Chrome H...	23 KB	Nein	27 KB	17%	19.10.2022 11:00
22-09-16, LBM	Chrome H...	31 KB	Nein	33 KB	9%	21.09.2022 10:07
22-09-22, SGDNordAbWaBo	Chrome H...	349 KB	Nein	476 KB	27%	29.09.2022 09:24
22-09-28, SGD Gewerbeaufsicht	Chrome H...	7 KB	Nein	12 KB	45%	19.10.2022 11:40
22-09-29, KV	Chrome H...	455 KB	Nein	463 KB	2%	19.10.2022 11:44
22-09-29, Landwirtschaftskammer	Chrome H...	106 KB	Nein	109 KB	4%	04.10.2022 08:46
Abwägungstabelle	Chrome H...	315 KB	Nein	343 KB	9%	17.10.2022 12:49
Anhang_3_Lageplan Einzugsgebiete	Chrome H...	12.705 KB	Nein	12.783 KB	1%	19.10.2022 18:22
Anhang_4_Besprechungsprotokoll_20220830	Chrome H...	9 KB	Nein	13 KB	32%	19.10.2022 18:23
Anhang_5_Stammdatenbericht_Feinenbachsgraben	Chrome H...	216 KB	Nein	514 KB	58%	19.10.2022 18:23
Anhang_6_Ergebnisbericht_Feinenbachsgraben	Chrome H...	136 KB	Nein	250 KB	46%	19.10.2022 18:23
AuszugVerbVer10102022(1)	Chrome H...	85 KB	Nein	94 KB	11%	18.10.2022 17:22

Offenlage: Erneute Offenlage:

<input type="checkbox"/> Name	Typ	Komprimi...	Ken...	Größe	Verh...	Änderungsdatum
Avifaunistischer Fachbeitrag 2020	Chrome H...	3.302 KB	Nein	3.363 KB	2%	23.08.2022 10:24
Avifaunistischer Fachbeitrag Raubwürger	Chrome H...	3.108 KB	Nein	3.147 KB	2%	17.08.2022 16:39
Biotope	Chrome H...	4.233 KB	Nein	5.117 KB	18%	09.10.2019 15:05
Heuschrecken	Chrome H...	1.662 KB	Nein	1.823 KB	9%	14.10.2019 14:15
Rastvögel-Zugvögel	Chrome H...	5.302 KB	Nein	5.355 KB	1%	14.10.2019 16:55
Reptilien	Chrome H...	2.746 KB	Nein	2.930 KB	7%	14.10.2019 14:35
Tagfalter	Chrome H...	1.932 KB	Nein	2.097 KB	8%	14.10.2019 14:14
Zusammenfassendes_Konfliktpotenzial	Chrome H...	4.855 KB	Nein	5.266 KB	8%	11.10.2019 18:29

<input type="checkbox"/> Name	Typ	Komprimi...	Ken...	Größe	Verh...	Änderungsdatum
Raubwürger Raumnutzung 210303	PNG-Datei	3.336 KB	Nein	3.336 KB	0%	23.08.2022 09:29
Raubwürger Raumnutzung 210319	PNG-Datei	3.691 KB	Nein	3.691 KB	0%	23.08.2022 09:29
Raubwürger Raumnutzung 210401	PNG-Datei	3.666 KB	Nein	3.666 KB	0%	23.08.2022 09:29
Raubwürger Raumnutzung 210420	PNG-Datei	3.688 KB	Nein	3.688 KB	0%	23.08.2022 09:29
Raubwürger Raumnutzung 210429	PNG-Datei	3.679 KB	Nein	3.679 KB	0%	23.08.2022 09:29
Raubwürger Raumnutzung 210506	PNG-Datei	3.678 KB	Nein	3.678 KB	0%	23.08.2022 09:29
Raubwürger Raumnutzung 210512	PNG-Datei	3.670 KB	Nein	3.670 KB	0%	23.08.2022 09:29
Raubwürger Raumnutzung 210520	PNG-Datei	3.676 KB	Nein	3.676 KB	0%	23.08.2022 09:29

<input type="checkbox"/> Name	Typ	Komprimi...	Ken...	Größe	Verh...	Änderungsdatum
Entwässerungstechnische Begleitplanung ETB	Chrome H...	2.583 KB	Nein	2.700 KB	5%	20.06.2022 11:34
Raubwürger Raumnutzung 210528	PNG-Datei	3.685 KB	Nein	3.685 KB	0%	23.08.2022 09:29
Raubwürger Raumnutzung 210602	PNG-Datei	3.681 KB	Nein	3.681 KB	0%	23.08.2022 09:29
Raubwürger Raumnutzung 210609	PNG-Datei	3.663 KB	Nein	3.663 KB	0%	23.08.2022 09:29
Raubwürger Raumnutzung 210617	PNG-Datei	3.677 KB	Nein	3.677 KB	0%	23.08.2022 09:29
Raubwürger Raumnutzung 210624	PNG-Datei	3.690 KB	Nein	3.690 KB	0%	23.08.2022 09:29
Raubwürger Raumnutzung 210702	PNG-Datei	3.328 KB	Nein	3.328 KB	0%	23.08.2022 09:29
Raubwürger Raumnutzung 210712	PNG-Datei	3.335 KB	Nein	3.335 KB	0%	23.08.2022 09:29

Offenlage: Erneute Offenlage:

<input checked="" type="checkbox"/> Name	Typ	Komprimi...	Ken...	Größe	Verh...	Änderungsdatum
22-05-25, Forstamt Bitburg	Chrome H...	5 KB	Nein	10 KB	53%	23.08.2022 17:29
22-06-21, DLR	Chrome H...	6 KB	Nein	13 KB	51%	24.08.2022 09:30
22-06-21, DLR Anlage	Chrome H...	117 KB	Nein	128 KB	9%	24.08.2022 09:31
22-06-23, GDKE	Chrome H...	12 KB	Nein	17 KB	32%	23.08.2022 17:29
22-06-29, SGD Nord Gewerbeaufsicht	Chrome H...	10 KB	Nein	16 KB	36%	25.08.2022 18:30
20220601 Stellungnahme Westnetz	Chrome H...	607 KB	Nein	646 KB	7%	24.08.2022 09:28
Abwägungstabelle Offenlage	Chrome H...	1.124 KB	Nein	1.191 KB	6%	15.07.2022 12:56
AuszugVerbVer19072022(2)	Chrome H...	131 KB	Nein	143 KB	9%	08.08.2022 15:37
BUND210622	Chrome H...	380 KB	Nein	413 KB	8%	21.06.2022 15:30
Büro für Umweltplanung Stellungnahme Altlasten	Chrome H...	63 KB	Nein	69 KB	10%	20.05.2022 11:00
DWD17062022	Chrome H...	122 KB	Nein	127 KB	4%	17.06.2022 10:32
Entwässerungstechnische Begleitplanung Lageplan	Chrome H...	7.258 KB	Nein	7.662 KB	6%	20.06.2022 11:34
Entwässerungstechnische Begleitplanung Längsschnitt	Chrome H...	366 KB	Nein	390 KB	7%	20.06.2022 11:34
Kreisverwaltung220622	Chrome H...	4.078 KB	Nein	4.436 KB	9%	23.06.2022 17:15
Landwirtschaftskammer200622	Chrome H...	1.166 KB	Nein	1.315 KB	12%	21.06.2022 17:13
LBBTrier090622pdf	Chrome H...	239 KB	Nein	296 KB	20%	13.06.2022 11:34
LBMGerolstein100622	Chrome H...	420 KB	Nein	522 KB	20%	24.06.2022 14:26
LBMHahn140622	Chrome H...	25 KB	Nein	30 KB	16%	14.06.2022 14:34
OGScharbillig	Chrome H...	310 KB	Nein	365 KB	16%	23.06.2022 17:21
Planungsgemeinschaft020622	Chrome H...	628 KB	Nein	744 KB	16%	24.06.2022 14:33
Schutzmaßnahmen Raubwürger	Chrome H...	3.161 KB	Nein	3.181 KB	1%	09.03.2022 13:17
SGD Nord170622	Chrome H...	1.078 KB	Nein	1.225 KB	13%	21.06.2022 17:14
SGD NordAbWaBo090622	Chrome H...	1.721 KB	Nein	2.049 KB	17%	15.06.2022 12:45
StadtwerkeBitburg230522	Chrome H...	682 KB	Nein	792 KB	14%	30.05.2022 13:30
Stellungnahme Altlasten Altlastenflächen-IST	Chrome H...	3.553 KB	Nein	3.621 KB	2%	20.05.2022 11:00
Stellungnahme Altlasten Sicherungsflächen-SOLL	Chrome H...	767 KB	Nein	779 KB	2%	20.05.2022 11:00
<input type="checkbox"/> Name	Typ	Komprimi...	Ken...	Größe	Verhältnis	Änderungsdatum
20-10-29, LBM Luftverkehr	Chrome H...	12 KB	Nein	18 KB	31%	24.08.2022 10:46
20-11-06, SGD Gewerbeaufsicht	Chrome H...	8 KB	Nein	13 KB	42%	24.08.2022 10:17
20-11-18, LBB Landau	Chrome H...	5 KB	Nein	10 KB	55%	24.08.2022 10:37
20-11-22, SN Frau Jacob	Chrome H...	392 KB	Nein	399 KB	2%	26.08.2022 10:02
20-11-24, Frau Jacob	Chrome H...	52 KB	Nein	55 KB	6%	26.08.2022 09:58
201201 BPlan Nr 19 Abwägungstabelle	Chrome H...	5.723 KB	Nein	5.779 KB	1%	03.05.2022 12:00
AuszugVerbVer01122020(1)	Chrome H...	88 KB	Nein	98 KB	11%	26.08.2022 09:47
Die Entwicklung extensiv genutzter Mähwiesen in der Westeifel (B. Jacob 2013)	Chrome H...	285 KB	Nein	300 KB	5%	24.08.2022 15:01
DirektionLandesarchäologie121120	Chrome H...	742 KB	Nein	840 KB	12%	16.11.2020 19:10
DWD121120	Chrome H...	471 KB	Nein	568 KB	18%	12.11.2020 15:33
Forstamt041120	Chrome H...	610 KB	Nein	672 KB	10%	05.11.2020 17:37
KV201120.dcf	Chrome H...	105 KB	Nein	112 KB	7%	20.11.2020 14:34
Landesamt für Geologie und Bergbau 25112020	Chrome H...	520 KB	Nein	635 KB	19%	26.11.2020 18:52
LandesplanStellungnahme	Chrome H...	6.498 KB	Nein	7.193 KB	10%	23.03.2020 17:13
Landwirtschaftskammer191120	Chrome H...	719 KB	Nein	728 KB	2%	19.11.2020 14:46
LBBTrier101120	Chrome H...	229 KB	Nein	289 KB	21%	12.11.2020 15:20
OGScharbillig191120	Chrome H...	1.778 KB	Nein	2.023 KB	13%	20.11.2020 13:04
Planungsgemeinschaft231120	Chrome H...	769 KB	Nein	870 KB	12%	24.11.2020 18:05
Projekt Blütenmeer 2020 (Dolnik et al 2020)	Chrome H...	6.200 KB	Nein	6.598 KB	7%	24.08.2022 15:01
Schneider-Wolff-aus-Natur-NRW-03-2020	Chrome H...	596 KB	Nein	606 KB	2%	24.08.2022 15:01
SGD Koblenz131120	Chrome H...	1.252 KB	Nein	1.466 KB	15%	18.11.2020 10:33
Westnetz221020	Chrome H...	980 KB	Nein	1.140 KB	15%	20.11.2020 13:03

Offenlage: | Erneute Offenlage: **Besonders wichtig waren dabei für uns:**

Entwässerungstechnische Begleitplanung – STRA-TEC, Wittlich, v. 02.05.2022,

Bericht zur Gewässeruntersuchung Feinenbachsgraben, Gew. III. O. im Bereich der Ortslage Röhl ab Einleitstelle RW-Kanal Regenrückhaltebecken - igr GmbH, Rockenhausen/Bitburg, v. 10.10.2022, Umweltbericht / Grünordnungsplan vom 20.10.22, sowie aktuelle Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (zu denen die Umweltverbände nicht gehören).

Aufgrund der Überarbeitung des Ausgleichsflächen- und Maßnahmenkonzeptes findet eine erneute dritte Offenlage des Bebauungsplans statt. Aber auch bei dieser dritten Offenlegung sind wesentliche Bedenken nicht ausgeräumt – im Gegenteil sind noch neue Beanstandungen hinzugekommen. Wir beschränken uns auf den aktuellen Stand.

Unsere Stellungnahme zur Fortschreibung der Flächennutzungsplanung erfolgt in getrennten Schreiben, sobald die Fortschreibung der Flächennutzungsplanung bekannt gemacht wird. Denn das ist ein etwas anderes Thema, das getrennt von der B-Planung zu behandeln ist – auch wenn es parallel durchgeführt wird. Die aktuelle Bekanntmachung bezieht sich nur auf die B-Planung.

Bedenken, über die aus unserer Sicht abgestimmt werden muss (nicht nur zur Kenntnis genommen werden sollten) sind festgedruckt.

1) Die Bekanntmachung allein in der Zeitung – nicht aber in den Kreisnachrichten (was sicher sogar preiswerter gewesen wäre) ist nicht ausreichend. Denn die Zeitung wird nur von etwa 40 % der Menschen im Kreis bezogen. Es war bisher selbstverständlich, dass alle wichtigen Informationen zur Bauleitplanung des Zweckverbandes in den Kreisnachrichten veröffentlicht werden. Vermutlich haben viele Menschen so nun gar nichts erfahren von der erneuten dritten Offenlegung so kurz nach der letzten.

Wir beanstanden also die Form der Bekanntmachung als unzureichend.

Thema Naturschutzbeiräte

2) Im Protokoll der Verbandsversammlung vom 10.10.22 ist als Beschluss nachzulesen, dass die Ablehnung des Vorhabens durch den Beirat für Naturschutz auf Ebene der Kreisverwaltung am

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit können Anregungen zur Planung vorgetragen werden. Diese sind im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen.

Äußerungen im Rahmen der dritten Offenlage beschränken sich jedoch auf die geänderten Teile der Planung.

Die Form der Bekanntmachung ist korrekt und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Planung wurde vollumfänglich mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>4.8.22 keinen Einfluss auf die Planungsentscheidung habe. Das war aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlussfähig. Nach Landesnaturschutzgesetz §28 (5) muss bei abweichenden Beschlüssen des Beirates die Stellungnahme der Naturschutzbehörde zunächst der nächsthöheren Naturschutzbehörde für eine Entscheidung vorgelegt werden. Eine Entscheidung der SGD zum Dissens auf Kreisebene muss also von der Verbandsversammlung erst noch eingeholt gelegt werden, bevor sie sich über das Votum des Beirates hinwegsetzen darf.</p> <p>3) Ähnlich ist die Situation auch auf Ebene der SGD Nord. Der Naturschutzbeirat hat auch dort einen Dissens mit der Naturbehörde, insbesondere die notwendigen Freistellungen betreffend. Deshalb ist eine Stellungnahme des Umweltministeriums notwendig, die in der Sitzung des Zweckverbandes mit der abschließenden Beschlussfassung vorliegen sollte.</p>	<p>Die Ablehnung der Planung durch den Naturschutzbeirat ist seit längerem bekannt. Diese hat jedoch nach wie vor keinen Einfluss auf die Planungsentscheidung.</p> <p>Die Meinung des BUND wird zur Kenntnis genommen. Alle betroffenen Behörden wurden im Zuge des Verfahrens umfassend beteiligt.</p>
<p>Thema PFAS Belastung</p> <p>4) Es ist nicht auszuschließen, dass die BlmA das Grundstück, das fast flächendeckend versiegelt werden soll, zu teuer verkauft hat, und die Verantwortung für langfristige Gewässerbelastungen (die von diesen Grundstücken ausgehen können) schnell loswerden wollte als legitim gewesen wäre. Der Zeitraum von 5 Jahren (für den die BlmA nach Verkauf noch selbst die Verantwortung tragen soll für Schadstoffausträge) ist für die PFAS Belastungen (mit denen hier zu rechnen ist) denkbar kurz. So ist eine Stellungnahme der von der BlmA beauftragten Arcadis GmbH vor dem letzten Beschluss zur B-Planung notwendig über den aktuellen Stand der Schadstofffassung und der Sanierung. Wir gehen davon aus, dass mit den wenigen vom Institut Altenbockum bis 2018 gekennzeichneten Flächen mit erheblichen PFAS -Belastungen (die in den Unterlagen genannt sind) längst nicht alle Hotspots vollständig erfasst sind.</p> <p>Ein besonderer Verdachtsfall, der bisher in den vorgelegten Unterlagen noch nicht erwähnt ist, sind zum Beispiel alte korrodierte Treibstoffleitungen tief in der Erde, die üblicherweise rund um die Landebahn verlaufen. Da reicht es nicht, sie großflächig von oben zu versiegeln! Im Bericht von BNL Petry GmbH vom 13.11.2019 wird dies zum Beispiel nicht berücksichtigt. Dieser Bericht reicht nicht, er berücksichtigt nicht den aktuellen wissenschaftlichen Stand. Mit Schreiben vom 18.11. 20 teilte Patrick Röddel vom LBB Landau dem Zweckverband mit, dass im nördlichen Bereich eine stillgelegte Pipeline zur Versorgung des Flughafens verlief. Die Zuständigkeit des LBB endete aber an der ehemaligen Übergabestation (Bereich Sportplatz), daher habe das LBB keine Unterlagen zu möglichen stillgelegten Pipelineverläufen auf dem Gelände des B-Planes.</p>	<p>Die Meinung des BUND wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch im Zuge des Bebauungsplanverfahrens keinerlei Bedeutung.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Altlasten liegen umfassende Untersuchungen sowie ein mit der zuständigen Behörde (SGD Nord) abgestimmtes Sanierungskonzept vor.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans sowie im Zusammenhang mit den Altlastenuntersuchungen wurden alle zur</p>

Offenlage: | Erneute Offenlage: |

<p>Solche Unterlagen muss es aber noch geben, und sie müssen noch explizit nachgefragt werden (z.B. beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org, die Nachfolgerin ist der Wehrbereichsverwaltung West). Auch in Lichtenborn/Stalbach gab es ja Unterlagen über den Verlauf der alten Treibstoffleitung (im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeiten). Sie hätten nur beachtet werden müssen. In diesem Zusammenhang möchten wir dringendst an die zerschnittene alte Pipeline beim Bau einer Stromtrasse für ein Windrad in Lichtenborn/Stalbach erinnern. 1/2 Million Sofortschaden entstand durch die ausgelaufene Flüssigkeit aus der sehr alten Treibstoffleitungen.</p>	<p>Verfügung stehenden Unterlagen gesichtet und ausgewertet.</p>
<p>5) Teilweise begrüßen wir folgende Formulierungen in den textlichen Festsetzungen</p> <p>„Die Errichtung baulicher Anlagen sowie Eingriffe in den Untergrund im Bereich der Flächen, die derzeit erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, bedürfen der Zustimmung der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier.“ (Seite 9 der Textlichen Festsetzungen von ISU am 18.10.22)</p> <p>„Bodenbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) wurden festgestellt, die weiteren Maßnahmen erforderlich machen. Bei freier Versickerung ist aufgrund der ermittelten PFC-Belastung und – Ausdehnung mit dem damit verbundenen Gefahrenpotenzial vor allem für das Grundwasser, ein Verbleib im jetzigen Zustand nicht möglich. Angestrebt werden Sicherungsmaßnahmen, die den Sickerwasserpfad unterbinden, so dass es nicht mehr zum Austrag von relevanten Schadstofffrachten kommen kann. Die belasteten Bereiche sollen durch Bodenaustausch saniert werden. Der ausgekofferte PFC-haltige Boden soll im Zuge der anstehenden Bauvorhaben unter einer versiegelten Fläche dauerhaft zur Gefahrenabwehr gesichert werden. Die detaillierte Planung der Sicherungsmaßnahme erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung/Sanierungsplanung.</p> <p>Bodeneingriffe sind fachgutachterlich zu begleiten und bezüglich der PFC-Belastungen zu überprüfen. Über den Umgang mit PFC-belasteten Böden ist dann auf der Basis eines von der SGD Nord genehmigten Sanierungsplans bzw. im Einzelfall zu entscheiden.“ (Seite 11 der Textlichen Festsetzungen von ISU am 18.10.22)</p> <p>Aber wir beanstanden, dass Bodenaustausch und Lagerung in einem Sicherungsbauwerk als alleinige Sanierungsmaßnahme genannt wird. Wissenschaftlicher aktueller Stand ist, dass bessere Methoden möglich sind (z.B. Abstromsicherungen).</p>	<p>Der zustimmende Hinweis zu den Formulierungen im Rahmen der textlichen Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahmen zum Bodenaustausch sowie zur Sicherung belasteter Böden entsprechen dem abgestimmten</p>

Offenlage: | Erneute Offenlage:

Ein Gesamtkonzept für PFAS-Sanierung im Rahmen eines BImSch-Verfahrens muss abgeschlossen sein, bevor der letzte Beschluss zur B-Planung gefasst wird.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an das PFC Lager für besonders gefährlich belasteten Boden in drei Sheltern auf dem benachbarten Grundstück von B-Plan 9, das aber nur vorübergehend bis 2023 genehmigt ist. Wir erinnern an eine Übersicht der BImA Stand zur PFAS-Belastung von 2018

PFC-Konzentration < 0,3 µg/l	PFC-Kontamination > 0,3 µg/l
<ul style="list-style-type: none"> • Rohrmaars • Feinenbachgraben →RRB 5 • Daufenbach • Masholderbach →RRB 9 	<ul style="list-style-type: none"> • Brückengraben →RRB 6 • Thalesgraben →RRB 4 • Pfaffenbach →RRB 1a, 2 • Stedemer Bach

Wir erinnern an Messstellen und Sondierungsbrunnen, von denen wir nur PFAS Werte aus 2014/15 haben und mahnen die aktuellen Messergebnisse an, die der Zweckverband von der SGD Trier anfordern sollte.

6) **Der Feinenbach sollte renaturiert werden.** Das ist schon wegen des Klimawandels notwendig, um die Folgen von Starkregen und Trockenheit abzumildern. Aber die PFAS-Belastung darf dabei nicht auch noch verteilt werden! Nicht nur die Sanierung des Feinenbachgrabens ist notwendig! Auch die PFAS-Austräge durch andere Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) muss gestoppt werden!

In den Textfestsetzungen ist sehr allgemein festgehalten:

„Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG in Verbindung mit § 7 WHG zu beachten“. **Dies muss in Bezug auf PFAS (insbesondere PFOS und PFOA) und unter Einbeziehung des Ablaufes der Kläranlage vom Flugplatz präzisiert werden.**

Sanierungskonzept sowie dem Stand der Technik. Seitens der zuständigen SGD Nord wurde hierzu keine Kritik geübt.

Die Hinweise auf den Bebauungsplan Nr. 9 werden zur Kenntnis genommen. Diese befindet sich jedoch derzeit in einer Überarbeitung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Zweckverband lagen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans alle erforderlichen Mess- und Untersuchungsergebnisse vor.

Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechende Präzisierung der textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich. Der Umgang mit Bodenbelastungen ergibt sich aus dem

Offenlage: | Erneute Offenlage: |

<p>7) Eine Ablehnung der von uns vorgetragenen Forderung, Untersuchungsbeiträge zu PFAS-Einträgen in tieferen Boden- und Grundwasserschichten vorzulegen, darf nicht nur vom Zweckverband kommen. Sie muss fachwissenschaftlich belegt werden, wenn sie denn aufrehalten werden soll.</p> <p>8) Vor einer Verwendung des Mähgutes oder von Holzschnitt ist die Schadstoffbelastung zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass vieles bei sehr hohen Temperaturen verbrannt werden muss (wegen der PFAS Belastung) – auf dem überplanten Bereich selbst und auf Ausgleichsflächen in der Nähe.</p> <p>9) Abschließend schlagen wir vor, die B-Planung zurückzustellen, und dem neuen Eigentümer vorzuschlagen, die nächsten 5 Jahr zu nutzen, um die Schadstoffbelastung genauer zu untersuchen zu lassen (z.B. durch korrodierte alte Treibstoffleitungen in tieferen Bodenschichten) und das Gelände so zu sanieren, dass weitere Schadstoffeinträge (PFAS) in den regionalen Grundwasserkörper abgestellt werden.</p>	<p>mit der SGD Nord abgestimmten Sanierungskonzept.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie mit dem Mahdgut aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen umzugehen ist, wird derzeit abschließend geklärt. Die Ergebnisse einer diesbezüglich in Auftrag gegebenen Untersuchung werden bis zum Satzungsbeschluss vorliegen. Hieraus ergibt sich auch, ob und inwieweit eine Verbrennung erforderlich ist.</p> <p>Die Forderung, die Bebauungsplanung zurückzustellen und dem neuen Eigentümer vorzuschlagen, die Schadstoffbelastung innerhalb der nächsten fünf Jahre genauer untersuchen zu lassen, wird zurückgewiesen, weil sie nicht begründet ist.</p>
<p>Thema Entwässerungsplanung</p> <p>10) Im Rahmen der Gesamtentwässerungsplanung ist ein neues Wasserrecht unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten (z.B. Aussagen zu PFC-Belastungen) zu beantragen. Das schreibt die SGD in Trier. Entsprechende Informationen zum aktuellen Sachstand sind aber unzureichend und nachzutragen.</p> <p>Beispiele</p>	<p>Im Zuge des Bebauungsplans wurde eine Entwässerungsplanung erstellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Sie beinhaltet alle erforderlichen Berechnungen und Nachweise und ist</p>

Offenlage: Erneute Offenlage:

An der Ostgrenze gibt es Regenwasserkanäle und ein Regenrückhaltebecken in der Unterhaltungspflicht der BIMA, an die der östliche Verlauf der Rollbahn mit deren Nebenflächen angeschlossen ist. Hier ist zwischen Investor und BIMA eine Neuordnung der verbleibenden Rollbahntwässerung notwendig. So schreibt die SGD Trier am 9.6.22:

In der wasserrechtlichen Erlaubnis der SGD Nord zugunsten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vom 14.12.2021, Az. 344-IN-232-13711/2020, wurde darauf hingewiesen, dass das Regenrückhaltebecken Nr. 5 zum 01.11.2021 veräußert wurde. Mit diesem Datum endete die Einleitungserlaubnis. Dem entsprechend ist ein neuer Wasserrechtsantrag zu stellen.

So ist das Konzept der notwendigen Regenrückhalteeinrichtungen im Plangebiet, um das Niederschlagswasser in der notwendigen Menge zurückzuhalten und gedrosselt an die öffentlichen Kanäle abzugeben auch in Bezug auf PFAS-Austrag genauer zu beschreiben. Ohne Informationen über den wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid ist ein Abschluss der B-Planung nicht möglich. (wann wurde, wird er erstellt?)

11) Das mit PFAS belastete Sediment des Rückhaltebeckens 5 muss saniert werden, bevor zusätzliche Belastungen hinzukommen.

Das Schmutzwasser der Gewerbeflächen im Planungsraum soll zunächst in geplante Freispiegelkanäle entwässert werden, die das Abwasser am nordöstlich gelegenen Punkt in den vorhandenen Schmutzwassersammler der Stadtwerke Bitburg einleiten.

12) Der PFAS Anteil im Ablauf der Kläranlage des Flugplatzes muss aber verringert werden – nicht vergrößert durch zusätzliches belastetes Abwasser. Konkrete Zahlen zur PFAS-Belastung des Ablaufes der Kläranlage des Flugplatzes fehlen völlig und sollten schnellstmöglich nachgetragen werden.

Grundlage für die zu beantragenden behördlichen Genehmigungen. Erforderliche Anträge werden im Zuge des weiteren Verfahrens gestellt.

Die Planung wurde umfassend mit allen Behörden, so auch den Stadtwerken Bitburg, abgestimmt. Von hier wurden keinerlei Bedenken gegen die Planung geäußert.

Dto.

Offenlage: Erneute Offenlage: **Ausgleichsmaßnahmen und Sonstiges**

- | | |
|--|--|
| <p>13) Der externe Ausgleichsbedarf hinsichtlich des berührten Magergrünlandes (geschützt nach § 15 LNatSchG und § 30 BNatSchG) hat einen Umfang von ca. 63,0 ha. Der Umfang der landwirtschaftlichen Vorrangflächen, die für bisherige landwirtschaftliche Nutzung entzogen werden müssen, ist also so groß, dass dies regionalplanerisch äußerst problematisch ist. Es kann zu Nachteilen für die regionale Lebensmittelproduktion kommen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zu berücksichtigende agrarstrukturelle Belange sind jedoch nur dann betroffen, wenn die Art oder der Umfang der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Auswirkungen auf die Landwirtschaft insgesamt oder auf einzelne Betriebe hätte (§ 4 LKompVO). Da die Flächen vorliegend von den Eigentümern / Landwirten selbst für Ausgleichszwecke angeboten wurden, ist nicht von einer erheblichen Betroffenheit agrarstruktureller Belange auszugehen. Zudem sollen die beabsichtigten Ausgleichsflächen auch künftig überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden (Extensivgrünland). Die grundsätzlichen Bedenken des BUND müssen aus den hier vorrangigen natur- und artenschutzrechtlichen Gründen im Rahmen der Abwägung zurückgestellt werden.</p> |
| <p>14) Eine Baugenehmigung darf erst erteilt werden, wenn die im Umweltbericht dargestellten vorzeitig durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) als funktionsfähig gegenüber der unteren Naturschutzbehörde bestätigt wurden. Dies muss im weiteren Verfahren beachtet werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erforderliche Nachweise zur Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen geführt.</p> |

Offenlage: | Erneute Offenlage: |

<p>15) Am 6.10.2021 ist das Landessolargesetz in Kraft getreten, das bei gewerblich genutzten Neubauten und bei gewerblich genutzten Parkplätzen (ab 50 Stellplätzen) eine Nutzung von 60 % dieser Flächen für Photovoltaikanlagen festlegt. Diese Vorgaben sind nicht vereinbar mit dem Regenwasserkonzept, das größere begrünte Dachflächen im B-Plan fordert (um einer Überlastung der Regenwasserableitung vorzubeugen). Das neue Gesetz ist auch für die Parkflächen nicht berücksichtigt. So ist die B-Planung einschließlich der Regenwasserbewirtschaftung den höheren Prozentsätzen für Solarenergie anzupassen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle gesetzlichen Bestimmungen zur Nutzung der Solarenergie werden beachtet und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens umgesetzt. Bei den Ausführungen zur Dachbegrünung handelt es sich im Übrigen lediglich um Empfehlungen, nicht jedoch um Festsetzungen, so dass gesetzliche Bestimmungen (hier zur PV-Nutzung) vorrangig zu beachten sind. Eine Anpassung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Die Forderungen des BUND werden zurückgewiesen.</p>
<p>Beschluss: Die Bedenken des BUND gegen die Planung sowie die verschiedenen Forderungen zur Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans sowie zur Zurückstellung der Planung für einen Zeitraum von fünf Jahren werden zur Kenntnis genommen, jedoch wegen vorrangiger anderer Interessen im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Sie führen nicht zu einer Änderung der Planungsabsichten.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung</p>	